

161. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 25. September 1907 legt der Gemeinderat Altstetten den Quartierplan über das Gebiet zwischen der Stampfenbrunnenstraße, der Pestalozzistraße, der Weiherstraße und dem Dorfbach zur Genehmigung vor.

B. Die Festsetzung des Quartierplanes erfolgte durch Gemeinderatsbeschluß vom 25. Juli 1907 und die Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt Nr. 63 vom 6. August 1907.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 17. September 1907 sind daselbst keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet :

1. Die im Quartierplan als erst zu genehmigend eingetragenen Bau- und Niveaulinien der Stampfenbrunnenstraße sind

auf Grund einer besonderen Bau- und Niveaulinienvorlage mit Regierungsbeschluß Nr. 51 vom 9. Januar 1908 genehmigt worden.

Die Abgrenzung des Quartierplanes auf der Nordostseite durch den Dorfbach statt durch die Dorfstraße ist durch die bestehende ältere Überbauung des Streifens zwischen dem Dorfbach und der Dorfstraße motiviert und kann als zulässig erachtet werden.

2. Der Quartierplan enthält nebst einer Anzahl Grenzänderungen nur eine Quartierstraße, nach deren Erstellung der Fußweg 1911 a aufgehoben werden soll gegen Gewährung des Rechtes der öffentlichen Benutzung der Quartierstraße.

3. Die ungefähr parallel zur Pestalozzistraße liegende Quartierstraße verbindet die Weiherstraße mit der Stampfenbrunnenstraße.

Sie erhält 14 m Baulinienabstand, wovon 7,8 m auf die Straße und $2 \times 3,1$ m auf die beiden Vorgärten fallen.

Die Niveaulinie steigt zwischen zwei längeren Gefälls- ausrundungen am Anfang und am Ende 9,81 ‰ gegen die Weiherstraße.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Quartierplan über das Gebiet zwischen der Stampfenbrunnenstraße, der Pestalozzistraße, der Weiherstraße und dem Dorfbach wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Altstetten unter Rückschluß eines genehmigten Exemplares der Vorlage und an die Baudirektion.